

# Amtsblatt

## für den Wasserverband „Südharz“

- Amtliches Verkündungsblatt –

---

**1. Jahrgang**

**Sangerhausen, 03.05.2024**

**Nummer 01**

---

### Inhalt

1. Sitzung der Verbandsversammlung ..... 2
2. Bekanntmachungen ..... 2
3. Der Wasserverband „Südharz“ informiert ..... 6

## 1. Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am **7. Juni 2024 ab 08:00 Uhr** im Großen Beratungsraum des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in unserem Bürgerinformationssystem (<https://sessionnet.krz.de/wasser-suedharz/bi/info.asp>) veröffentlicht.

## 2. Bekanntmachungen

### Beschluss der 117. Verbandsversammlung am 26.04.2024

#### TOP 12.2

Beschluss-Nr.: 1-117/2024

#### Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung)

Vorlage: BV/010/2024

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.04.2024 nachstehende 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung).

#### Artikel 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6

#### Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse

(1) Der Verband rechnet die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Veränderung, Unterhaltung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses auf Grundlage einer Kostenerstattung ab. Dabei werden die Herstellung und Anschaffung des Trinkwasserhausanschlusses auf Grundlage eines Einheitssatzes nach Absatz 2 durch einen Kostenbescheid beschieden. Dabei gilt die Fiktion, dass die Hauptversorgungsleitung in der Mitte der Straße verläuft (Straßenmittelfiktion).

In atypischen Fällen (z. B Hauptversorgungsleitung liegt nicht im öffentlichen Bereich) sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung und Anschaffung des Trinkwasserhausanschlusses nach der tatsächlichen Länge des Hausanschlusses und dem Einheitssatz nach Absatz 2 zu erstatten. Soweit vom Verband ausnahmsweise ein Wasserzählerschacht errichtet wird, so wird dieser gesondert nach tatsächlichen Kosten abgerechnet. Für die Erweiterung, Verbesserung, Sanierung und Beseitigung eines Trinkwasserhausanschlusses erfolgt die Kostenerstattung auf Basis der tatsächlichen Kosten.

(2) Der Einheitssatz beträgt pro Meter Hausanschluss 198,73 € (netto). Die Abrechnung erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Hausanschluss.

(3) Der Verband kann auf die voraussichtliche Höhe der Kostenerstattung eine Vorausleistung in Höhe von 80 % erheben.

(4) Die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses, einschließlich der Messeinrichtungen, trägt grundsätzlich der Verband, es sei denn, es werden Kosten durch unsachgerechte Benutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten verursacht (unmittelbar zuordenbare Kosten wegen unsachgemäßer Behandlung der Anlage). In diesem Falle hat der Kostenerstattungspflichtige nach Absatz 5 die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung der Hausanschlüsse – bzw. jeweils mit der Beendigung der abzurechnenden Maßnahme. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

(6) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Eigentum mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(7) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt. Fällig ist der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides. Entsprechendes gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## Artikel 2

Die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 29.04.2024

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



**Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung  
Vorlage: BV/011/2024

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschlusstext:**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.04.2024 nachstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung.

**Artikel 1**

(1) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12**

**Erstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen sind dem Verband bis zu einer Nennweite von DN 150 nach dem Einheitssatz nach Absatz 2 zu erstatten. Dabei gilt die Fiktion, dass die Hauptentwässerungsleitung in der Mitte der Straße verläuft (Straßenmittefiktion). Bei einer Nennweite von mehr als DN 150 sowie in atypischen Fällen (z. B. Hauptkanal liegt nicht im öffentlichen Bereich) sind dem Verband die Aufwendungen nach der tatsächlichen Länge der Grundstücksanschlüsse und dem Einheitssatz nach Absatz 2 zu erstatten. Die Aufwendungen für die Veränderung, einschließlich Erweiterung, oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Einheitssatz beträgt pro Meter Grundstücksanschluss 270,04 €. Die Abrechnung erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Grundstücksanschluss. Der Einheitssatz nach Satz 1 gilt jeweils für Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwassergrundstücksanschlüsse.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch des Verbandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Eigenleistungen im öffentlichen Bereich sind nicht möglich.

(5) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt. Fällig ist der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides

(2) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 13 Kostenerstattungspflichtige**

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Eigentum mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

#### **Artikel 2**

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 29.04.2024

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



**Der Wasserverband "Südharz" fasste in seiner 117. Versammlung am 26.04.2024 weitere nachstehende Beschlüsse:**

#### öffentlicher Teil:

- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Weiterbau der Baumaßnahme „Regenwasser Ortsnetz Kelbra 2. Bauabschnitt“ - Beschluss-Nr.: 3-117/2024

- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Weiterbau der Baumaßnahmen „Schmutzwasser Ortsnetz Kelbra 2. Bauabschnitt“ - Beschluss-Nr.: 4-117/2024
- Beschluss über die Bauherrenvereinbarung des Wasserverbandes „Südharz“ mit der Stadt Kelbra – Kelbra 3. Bauabschnitt Neubau von Schmutz- und Regenwasserkanälen und Trinkwasserleitungen und Straßenbau Kelbra Triftstraße - Beschluss-Nr.: 5-117/2024
- Klarstellungsbeschluss Niederschlagswassergebühren - Beschluss-Nr.: 6-117/2024

nicht öffentlicher Teil:

- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen - Beschluss-Nr.: 7-117/2024
- Beschluss über die Beauftragung zur Erstellung der Gebührenkalkulation 2025-2027 sowie der Nachberechnung 2022-2024 - Beschluss-Nr.: 8-117/2024
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „Schmutzwasserkanal Ortsnetz Breitenbach und Verbindungsleitung Breitenbach – Wolfsberg“ - Beschluss-Nr.: 9-117/2024
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „Kelbra 3. Bauabschnitt – Schmutz- und Regenwasserkanalisation sowie des Trinkwassernetzes“ - Beschluss-Nr.: 10-117/2024
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „Resterschließung Oberröblingen Schmutzwasser Allstedter Straße“ - Beschluss-Nr.: 11-117/2024

Sangerhausen, 03.05.2024

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin

### **3. Der Wasserverband „Südharz“ informiert**

Der Verband veröffentlicht seine Bekanntmachungen und Informationen ab diesem Tag in einem eigenen Amtsblatt, welches auf der Internetseite des Verbandes in unserem Bürgerinformationssystem online verfügbar ist. Neben der digitalen Veröffentlichung werden Druckexemplare in unsere sechs Mitgliedskommunen geliefert und in den Verwaltungen öffentlich ausgelegt.

Anzahl der Druckexemplare:

EG Sangerhausen	250
EG Südharz	100
EG Allstedt	100
VG Goldene Aue	100
VG Mansfelder Grund-Helbra	50
EG Stadt Mansfeld	50